

Die Grüne Lizenz zum Vogelschreddern: Das „neue“ Bundesnaturschutzgesetz

„Es kann nicht sein, daß der Rote Milan über die Energiewende entscheidet.“

„Wir brauchen Windräder ohne Ende.“

Winfried Kretschmann, Die Grünen, 2018 & 2022

Ministerpräsident von Baden-Württemberg

Seit einigen Jahren sind wir Zeugen der Entstehung einer neuen Religion mit einem einzigen Glaubensinhalt – dem menschengemachten Klimawandel, hervorgerufen durch die sündigen Menschen mit dem von ihnen produzierten „bösen“ CO₂, allerdings angeblich nicht durch ihre erdrückende Überzahl, sondern durch ihren Mangel an Verzicht beispielsweise auf Reisen, Fleischverzehr, Badewannen und andere Zeugnisse guter Lebensqualität.¹ So zumindest verkünden das die Klimapropheten hinter den dafür lautgeschalteten Mikrofonen der Medien wie eine Luisa Neubauer oder eine hl. Greta mit ihrer mäßig originellen Idee des Schulschwänzens. Neben der Bußübung des Verzichts ist das gepredigte Allheilmittel die „Energiewende“, sprich die völlige Abkehr von den knapp gewordenen, weil von den Menschenmilliarden verpulverten fossilen Energieträgern zugunsten der sogenannten „erneuerbaren Energien“, die durch diese wissenschaftlich unsinnige Bezeichnung den Anstrich eines *Perpetuum mobile* bekommen und immer mehr einen Fetisch-Charakter annehmen. Niemand kümmert es, daß die Leistungsdichte von Windrädern und Photovoltaikplatten ein ähnlich wundersames Schicksal nehmen müßte wie die Brote und Fische aus der einschlägigen Stelle des Neuen Testaments, um in irgendeiner Hinsicht maßgeblicher Lieferant für den Primärenergiebedarf von Industriestaaten zu werden. Ist sie das nicht, überwiegt der Schaden ihren Nutzen bei weitem, insbesondere für die ohnehin durch Flächenraub geschundene Natur. Trotzdem säumen Windräder wie ehemals Kruzifixe Bergkämme und pflastern Ebenen, und selbst die Schweiz, aufgrund ihrer Topographie eher ein Land der Wasserkraft, verschandelt für ein (!) müdes Prozent ihres Stromverbrauchs ihre Natur. Da auch alle bekannten Naturschutzorganisationen wie NABU oder BUND etc. diesem Fetisch der „erneuerbaren Energien“ huldigen, bleibt diesbezüglich der durchschnittliche Informationsgrad der Bevölkerung auf dem Stand der Irreführungen durch die „Qualitätsmedien“, gegen die wenige aufrechte und opferbereite Wissenschaftler mit sehr ungleichen Publikationsmitteln versuchen anzukämpfen. So konnte auch aufgrund „qualitäts“medialer Unterschlagung von der Öffentlichkeit unbeachtet das Bundesnaturschutzgesetz „nachhaltig“ geändert und im Juli 2022 vom Bundestag verabschiedet werden, stand es doch einigen besonders faulen Ostereiern des sogenannten „Osterpakets“ der von SPD und Grünen geführten Bundesregierung im Weg.

Ein sehr faules Ei im Paket war das neue „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG), nach dem 2 % der Landesfläche für Windräder zur Verfügung gestellt werden und bis spätestens Ende 2032 die entsprechenden Flächen ausgewiesen sein müssen (Teilziel 1,4 % bis Ende 2027). Jedes Bundesland muß je nach Struktur zwischen 1,8 und 2,2 % seiner

¹ Dabei ist CO₂ die Lebensgrundlage aller Pflanzen – das walte die Photosynthese – und damit auch aller Tiere, die es ohne Pflanzen nicht gäbe. Die einzige Gefahr wäre ja, daß die Pflanzen die angeblichen Mengen an menschenproduziertem CO₂ nicht verbrauchen könnten, aber der können wir gelassen ins Auge sehen. Im Erdzeitalter Karbon war der CO₂-Gehalt ganz ohne Menschen viel höher als heute, was den Pflanzen so gut tat, daß sie zu gewaltigen Wäldern heranwuchsen, die beim Absterben unter bestimmten Verrottungs- und Druckbedingungen zu unserer Steinkohle mit einer erheblichen Menge gespeicherter Sonnenenergie werden konnten.

Fläche ausweisen (ausgenommen die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, diese aber immerhin 0,5 %). Der Druck auf die Länder ist immens, § 3 Abs. 3 WindBG beinhaltet eine Nachweispflicht bis zum 31. Mai 2024, daß alle nötigen Grundlagen (Änderungen der Raumordnungspläne, Änderung der entsprechenden Landesgesetze etc.) dafür geschaffen wurden. Bedenkt man, daß von Deutschlands Fläche von 357.592 km² nur 10.289 km², also knapp 2,9 %, unbebaut oder nicht anderweitig genutzt sind², ist das sehr viel. Fokussieren wir uns hier nur auf die verheerenden Folgen für die Natur³, denn diese werfen ein Schlaglicht auf die Heuchelei der regierenden Umweltzerstörer in Berlin, allen voran der Grünen, hatten diese sich doch im Koalitionsvertrag 2021–2025 dazu verpflichtet, die „Energiewende ohne den Abbau von ökologischen Standards zu forcieren“ oder sie ins Werk zu setzen, „ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken“.⁴ Was sind nun aber diese Standards?

Leider bleibt es uns nicht erspart, die bereits in Kraft getretenen Gesetze aus ihren unnötig, aber absichtlich komplizierten juristischen Eierschalen herauszuschälen, um sie angemessen würdigen zu können.

Das Bundesnaturschutzgesetz und seine EU-Grundlage

Das Bundesnaturschutzgesetz unterstellt zahllose Pflanzen und Tiere zwei unterschiedlich hohen Schutzniveaus: entweder dem Allgemeinen Artenschutz (Kap. 5 Abschnitt 2 – §§ 39 ff.), dem alle wildlebenden Tiere und Pflanzen mit Ausnahme derjenigen unterliegen, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterstehen, oder dem Besonderen Artenschutz (Kap. 5 Abschnitt 3 – §§ 44 ff.), dem beispielsweise alle wildlebenden Wirbeltierarten unterliegen (mit Ausnahme einiger Mäuse- und Rattenarten, einer Handvoll invasiver Säugetierarten sowie der dem Jagd- und Fischereirecht unterstehenden Arten), dazu zahlreiche wirbellose Tiere und Pflanzen. (Etliche Arten der besonders geschützten Tiere und Pflanzen sind darüber hinaus noch nach der Bundesartenschutzverordnung „streng geschützt“, was weitere Einschränkungen mit sich bringt.) Die Organismen unter dem Besonderen Artenschutz, wie etwa Vögel oder Fledermäuse, darf man gemäß § 44 nicht töten, nicht stören, ihre Fortpflanzungsstätten, Rast- oder Ruheplätze nicht zerstören oder beeinträchtigen, ihre Nachkommen oder Entwicklungsformen (Eier oder Samen, Brutknollen oder Früchte) nicht entnehmen etc. Zuwiderhandeln wird beispielsweise in Baden-Württemberg mit bis zu 50.000,- € Bußgeld bestraft. Es besteht sogar ein Besitzverbot, was bedeutet, daß selbst die Federn irgendeines tot aufgefundenen Vogels nicht aufgesammelt werden dürfen. Von diesen Verboten gestattet nun § 45 Ausnahmen, beispielsweise für Forschung oder Lehre, zum Gesundpflegen verletzter Tiere oder „zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“.

Dieser Kernpunkt des Besonderen Artenschutzes – § 44 (Verbote) und § 45 (Ausnahmen von den Verboten) – wurde nun durch drei hinzugefügte neue Paragraphen entwertet, um den massiven Ausbau der Windenergieanlagen zu ermöglichen: § 45b betrifft neue Windräder an neuen Standorten, § 45c betrifft den Bau von größeren Windrädern als Ersatz für alte leistungsschwächere an deren Standort (das sogenannte *Repowering*), und § 45d, der als Alibi die Schaffung von „Nationalen Artenhilfsprogrammen“ für die gerade in

² Siehe Destatis 2023: Bodenfläche nach Nutzungsarten und Bundesländern.

³ Die kommende gesellschaftliche Verelendung in Form eines neuen Mittelalters, die der sogenannten „Energiewende“ durch Energieverknappung geschuldet sein wird, möchte ich hier nicht beleuchten – die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen wurden von den Autoren des EIKE und namentlich im Standardwerk von Prof. Horst-Joachim Lüdecke (Energie und Klima, expert verlag, 2013) umfassend behandelt.

⁴ Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2354, 21.06.2022.

den beiden vorangegangenen Paragraphen zur Liquidierung freigegebenen Vogelarten vorsieht, rundet die heuchlerische Novelle ab. Ergänzt werden diese neuen Paragraphen durch zwei Anlagen mit umfangreichen Tabellen und einem Wust an undurchsichtigen mathematischen Formeln, was den geistigen Nachvollzug der neuen Paragraphen durch den Normalbürger praktisch unmöglich macht; aber das ist ja auch der Zweck. Denn deren Substanz, die faktische Vernichtung des Vogel- und Fledermausschutzes zwecks unsinniger Aufstockung von Windrädern, soll er nicht verstehen können.

Einen juristischen Aspekt muß man hierbei noch würdigen, schielen doch unsere Politniks ansonsten bei jeder Kleinigkeit nach Brüssel: der deutsche Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung der Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes nicht frei, sondern an zwei EU-Richtlinien gebunden, nämlich an die Vogelschutzrichtlinie 2009/147 und die Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-, kurz FFH-Richtlinie); diese muß das Bundesnaturschutzgesetz umsetzen⁵. Erstere beinhaltet, daß staatliches Handeln für alle wildlebenden europäischen Vögel inklusive regelmäßig auftretender Zugvögel „in bezug auf die Erhaltung nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf (Art. 13). Hierfür verpflichten sich die Mitgliedstaaten, „die erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen, um für alle diese Vogelarten „eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen“, wozu beispielsweise die „Einrichtung von Schutzgebieten (a), Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten (b), Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten (c)“ und „Neuschaffung von Lebensstätten (d)“ gehören (Art. 3). Weiterhin verpflichten sich die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf fast 200 namentlich genannte Vogelarten „insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten“ zu erklären (Art. 4 Abs. 1) sowie „entsprechende Maßnahmen für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten“ zu treffen (Art. 4 Abs. 2). Und *last not least* erlassen die Mitgliedstaaten zum Schutz aller wildlebenden europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel „das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode“ (Art. 5 Buchst. a). Diesen klaren Vorgaben der europäischen Vogelschutzrichtlinie, wie denen der FFH-Richtlinie, **muß** das Bundesnaturschutzgesetz genügen; die Aushebelung einer seiner zentralen Regelungen zugunsten von Kordons aus Windrädern bricht also nicht nur Wahlversprechen, sondern auch das sonst so hochgehaltene Europarecht.

Die Demontage: Vom Tötungsverbot zur Tötungsfreigabe

Die Aushebelung der Zentralregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes wird in zwei Schritten bewerkstelligt: Das Tötungsverbot nach § 44 wird aufgeweicht, und zusätzlich zu den bestehenden werden weitere Möglichkeiten geschaffen, Ausnahmen nach § 45 von diesem Tötungsverbot zu dekretieren, sprich Ausnahmen zur Routine zu machen.

Betrachten wir zuerst die Aufweichung des Tötungsverbotes nach § 44, die in erster Linie unzählige Kollisionsopfer in Kauf nimmt: Da nach Inbetriebnahme der ersten

⁵ Natürlich sollte bürokratisch-willkürlich gesetztes EU-Recht nicht über Parlamentsgesetzen oder gar der Verfassung stehen, *de facto* ist dies aber durchgängige Praxis. Widersetzt sich ein Land den oft extrem schädlichen und schikanösen Richtlinien der EU, wie beispielsweise Ungarn hinsichtlich des Einschleusens von falschen (da fluchtgrundlosen) Flüchtlingen oder der Sanktionen gegen Rußland wegen der Energieversorgung seiner Bevölkerung, drohen harte pekuniäre Strafen. Insofern könnte man ja wenigstens einmal die Einhaltung einer sinnvollen EU-Richtlinie einfordern.

Windräder vor über 25 Jahren die Kollisionsgefahr⁶ rasch erkannt wurde, führten die deutschen Vogelwarten wissenschaftliche Untersuchungen durch und publizierten die erfaßten Daten, anhand derer 2007 das sogenannte „Helgoländer Papier“ erstellt wurde⁷, das Empfehlungen dazu abgibt, welche Abstände zwischen Windrädern und Horsten oder Brutgebieten bzw. Rast-, Futter- und Schlafplätzen oder auch Flugkorridoren zwischen den jeweiligen Aufenthaltsgebieten von Stand- oder Zugvögeln mindestens eingehalten werden sollten (Bannabstände). 2015 wurde das Helgoländer Papier anhand weiterer zwischenzeitlich gewonnener wissenschaftlicher Daten neu überarbeitet, gibt seither Empfehlungen für 34 Vogelarten sowie weitere Artengruppen (z.B. Koloniebrüter wie Reiher, Möwen, Seeschwalben oder störungsempfindliche Wiesenbrüter)⁸ und diente viele Jahre als Grundlage für Genehmigungsverfahren. Denn bislang mußte – im Einklang mit der bindenden Vogelschutzrichtlinie – für jedes neu geplante Windrad oder Windfarmen in einem wissenschaftlichen Artenschutzgutachten im Hinblick auf alle europäischen Wildvögel und regelmäßigen Zugvögel geprüft werden, ob das Tötungsverbot des § 44 signifikant verletzt wird. Das neue Bundesnaturschutzgesetz verlangt in § 45b nur noch eine Prüfung der Gefährdung für 15 (!) Brutvogelarten, die im Anhang (Anlage 1 Abschnitt 1) aufgelistet sind; die gesamte restliche Welt der Brutvögel sucht man vergeblich, von Zugvögeln ganz zu schweigen.⁹ Geprüft werden müssen auch nur noch schematisch drei ringförmige Bereiche rund um den Mastfuß des Windrades und der Abstand zu etwaigen Horsten/Nestern nach willkürlich festgelegten Gefährdungskriterien, die dem wissenschaftlichen Kenntnisstand eklatant widersprechen: Brütet ein Vogel innerhalb des ersten Ringbereiches („Nahbereich“), soll das Tötungsrisiko signifikant erhöht sein (was unleugbar stimmt), brütet er im zweiten Ringbereich („Zentraler Prüfbereich“), soll ein signifikantes Tötungsrisiko zwar angenommen werden, kann aber leicht „widerlegt“ oder durch matte bis farceartige „Schutzmaßnahmen“ ausgeräumt werden; brütet er im dritten Ringbereich („Erweiterter Prüfbereich“), wird angenommen, daß **kein** signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Letzteres könnte nun zwar theoretisch durch Gegenteilssachen widerlegt werden, diese müssen oder sollen aber faktisch nicht eruiert werden – „Zur Feststellung [...] eines Brutplatzes [...] sind behördliche Katasterpläne und behördliche Datenbanken heranzuziehen. Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich“, heißt es hier bezeichnend.¹⁰ Außerhalb dieser drei Ringbereiche ist laut grünem Gesetzgeber „das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich“.

Vergleichen wir diese neuen Abstandsbereiche mit den vormals geltenden Entfernungsangaben der Vogelwarten:

⁶ Siehe hierzu auch den Grauen Kasten Nr. 1.

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen anhand ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 44,151–153.

⁸ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen anhand ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Ber. Vogelschutz 51, 15–42.

⁹ Im Gesetzesentwurf heißt es nur lapidar: „Nicht geregelt wird hingegen der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen.“

¹⁰ Aber wie viele Brutgebiete oder Horste finden sich denn in den behördlichen Datenbanken?! Vogelschützer rufen deswegen dazu auf, Horste zu melden, wenn man welche entdecken sollte, damit sie in den staatlichen Datenbanken vermerkt sind. Allerdings kann das, wie bereits in Bayern und der Eifel geschehen, auch zur heimlichen oder sogar offiziellen Zerstörung von Nestern oder dem gewaltsamen Vergrämen, insbesondere von im Wald brütenden Vögeln wie dem Schwarzstorch oder dem Uhu führen. Siehe u.a. Umwelt-Watchblog, Johannes Bradtka: Groteske Energiewende – Naturschutzbehörden genehmigen Zerstörung eines Schwarzstorch-Horstes, 11.4.2015

Art	Vogelwarten 2015		Bundesnaturschutzgesetz 2022		
	Mindestabstand (m)	Prüfbereich	Nahbereich (m)	Zentraler Prüfb.	Erweiterter Prüfb.
Seeadler	3000	6000	500	2000	5000
Steinadler	3000	6000	1000	3000	5000
Wespenbussard	1000	-	500	1000	2000
Schreiadler	6000	-	1500	3000	5000
Fischadler	1000	4000	500	1000	3000
Alle Weihenarten	1000	3000	400	500	2500
Wanderfalke	1000	3000	500	1000	2500
Baumfalke	500	3000	350	450	2000
Rotmilan	1500	4000	500	1200	3000
Sumpfohreule	1000 (vom Brutbereich)	3000	500 (vom Nest)	1000	2500
Uhu	1000	3000	500	1000	2500
Schwarzstorch	3000	10000	nicht berücksichtigt		
Weißstorch	1000	2000	500	1000	2000
Auer-, Birk-, Haselhuhn	1000 (vom Vorkommensbereich)	Sperren der Korridore	nicht berücksichtigt		
Rohrdommel	1000	3000 (nachtaktiv)	nicht berücksichtigt		
Störungsanfällige Wiesenvögel: Bekassine, Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe etc.	500	1000	nicht berücksichtigt		
Koloniebrüter: Möwen, Seeschwalben, Reiher	1000	3000	nicht berücksichtigt		

In allen Fällen wurden die Mindestabstände um zwei Drittel oder die Hälfte verringert, im Fall des Seeadlers sogar um fünf Sechstel! Der sogenannte Zentrale Prüfbereich des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht nun in allen Fällen **maximal** dem ehemaligen Mindestabstand (Bannbereich), und sogar der Erweiterte Prüfbereich ist mit Ausnahme desjenigen für den Weißstorch geringer als die vormaligen Prüfbereiche (für letzteren, mittlerweile der häufigste der gelisteten Vögel, ist er gleich). Auffallend ist auch, daß im Wald lebende, sehr seltene und störungsanfällige Arten wie Schwarzstorch, Auerhuhn oder

Haselhuhn, die ehemals gutachtlich beachtet werden mußten, nicht in der Liste auftauchen. Aber auch alle anderen Brutvögel, wie Großtrappe, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Uferschnepfe, Goldregenpfeifer, selbst wenn sie vom Aussterben bedroht sind, spielen keinerlei Rolle mehr. Stattdessen ist im Bundesnaturschutzgesetz noch der Schwarzmilan gelistet, dem eine Meidung von Windrädern nachgesagt wird und der in den Empfehlungen der Vogelwarten nicht vermerkt ist.

Die Einführung einer für die artenschutzrechtliche Prüfung abzuarbeitenden Liste mit gerade einmal lächerlichen 15 Brutvogelarten sowie die drastische Reduzierung der notwendigen Abstandsbereiche zu den Masten sind die dramatischste Veränderung des Bundesnaturschutzgesetzes und beweisen mehr als deutlich, daß der Zweck der Änderungen entgegen aller großartigen Ankündigungen gerade der Abbau der Schutzstandards ist. Das wurde bereits im Gesetzesentwurf angekündigt: „Die Regelungen dienen des weiteren den Vorgaben zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land“, also nicht dem Natur- oder Artenschutz.

Der „Zentrale Prüfbereich“ – Trugbild einer Schutzzone

Wie verhält es sich nun mit der Widerlegung einer erhöhten Tötungsgefahr im zweiten Ring um den Mastfuß, dem „Zentralen Prüfbereich“, respektive den fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen in Anlage 1 (Abschnitt 2) des Bundesnaturschutzgesetzes, die ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko so eindämmen sollen, daß die Errichtung von Windrädern angeblich keine signifikante Gefahr mehr darstellt?

Im den Zentralen Prüfbereich betreffenden § 45b Abs. 3 heißt es, es bestünden „in der Regel Anhaltspunkte dafür, daß das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht aufgrund einer Habitatpotentialanalyse oder einer [...] Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder 2. [...] nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann“. Was sind das nun für Analysen, von denen eine allein als Kriterium für die Genehmigung des Baus einer Windfarm ausreichen kann? Bei einer Habitatpotentialanalyse werden ausschließlich Geländemerkmale des zu prüfenden Gebiets sowie tatsächliche oder mögliche Nahrungsstätten, Nistplätze etc. herangezogen, um auf **theoretischer Grundlage** die Raumnutzung der kollisionsgefährdeten Vögel vorauszusagen; es gehen keine Beobachtungen des Flugverhaltens in dem Gebiet real vorkommender Vögel ein. Diese werden nur bei einer Raumnutzungsanalyse berücksichtigt.¹¹ Aber allein eine rein theoretische Habitatpotentialanalyse, die zwar für Nahrungsspezialisten wie Fischadler oder auch Seeadler, die zur Nahrungssuche zwingend an größere Gewässer gebunden sind, durchaus sinnvoll sein kann, für Nahrungsgeneralisten jedoch keinesfalls, reicht demnach aus, um Windräder im Zentralen Prüfbereich – also für alle Arten im ehemaligen Bannbereich des Helgoländer Papiers – aufstellen zu können. Ergeben diese Analysen dennoch ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, dann können einige der in Anlage 1 Abschnitt 2 gelisteten „fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen“ dieses vorgeblich ausreichend herabsetzen: „werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, daß die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird“. Man beachte die „oder“-Verknüpfung der Maßnahmen! Was heißt das nun wieder im einzelnen?

¹¹ Siehe auch www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Antwort_337_HPA_artspezifische_Habitatbindung.pdf

A) Bei einem Antikollisionssystem wird mittels einer Kamera oder mittels Radar die entsprechende Vogelart detektiert und bei Unterschreiten einer festgelegten Entfernung die Rotoren gedrosselt oder abgeschaltet. Das klingt erst einmal überzeugend, kommt aber selbst laut Bundesnaturschutzgesetz bislang nur für den Rotmilan in Frage, für andere Vögel ist dieses System schlicht und ergreifend (noch?) nicht entwickelt. Trotzdem heißt es dazu beschwichtigend, daß es grundsätzlich möglich **erscheine**, zukünftig diese Antikollisionssysteme auch für andere **Großvögel** einzusetzen.¹² Aber was nützt das für die Opfer an Kleinvogelarten, oder auch an Fledermäusen oder Zugvögeln? Und wo bleiben die laufenden wissenschaftlichen Studien, damit das System **vor** Installation der vielen neuen Windräder funktioniert und zur Anwendung kommen kann?

B) Eine temporäre Abschaltung der Windräder unter Tag bei landwirtschaftlichen Ereignissen (Ernte, Mahd, Pflügen) ist zwar generell sinnvoll, wird aber auf Felder beschränkt, die maximal 250 m vom Mastfußmittelpunkt entfernt sind (BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2), der wiederum sehr nahe an den Brutstätten – im ehemaligen Bannbereich – liegen kann, wie obige Vergleichstabelle zeigt. Darüber hinaus betreffen solche Abschaltungen ebenfalls laut Bundesnaturschutzgesetz nur ein Drittel der gelisteten Brutvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler und Weißstorch), den Rest nicht. Und da nachts die Windräder wieder angeschaltet werden, nützt das nachtaktiven Vögeln gar nichts, von den nicht gelisteten Zugvögeln oder nachtaktiven Fledermäusen ganz zu schweigen.

C) Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate sind ein gut klingender, aber leider schlechter Witz, denn wo sollten diese angelegt werden? Wie bereits erwähnt, sind von der deutschen Landesfläche (357.592 km²) gerade noch 10.289 km² ungenutzt, der Rest ist bebaut mit Häusern, Industrieanlagen, Straßen oder Freizeitanlagen, landwirtschaftlich genutzt oder besteht aus Gewässer oder Wald, der in der Regel Wirtschaftswald ist. Deswegen wurden ja bundesweit auch die Landschaftsschutzgebiete durch Modifizierung des sie betreffenden § 26 BNatSchG entgegen dem für sie ehemals geltenden Veränderungsverbot des Gebietscharakters mit geringfügigen Einschränkungen zur Verschandelung durch Windfarmen freigegeben und zumindest für Baden-Württemberg in erster Linie Waldgebiete als Standorte für die 1,8% vorgeschriebener Landesfläche für Windfarmen veranschlagt (ForstBW hat seit geraumer Zeit massive Vermarktungsoffensiven laufen, und zahlreiche Waldgebiete sind bereits an zukünftige Windfarmbetreiber verpachtet), denn die landwirtschaftlichen Flächen sollen möglichst nicht angetastet werden. Woher sollen also diese großartigen Ausweichnahrungshabitate kommen? Wie will man das notwendigerweise komplexe Nahrungsgefüge zustande bekommen, es braucht ja mehr als Meisenknödel? Und wie sollen für waldbewohnende Arten Ausweichnahrungshabitate angelegt werden, wenn der Wald ja gerade für die aufzustellenden Windräder gerodet wird? Auch existiert kein wissenschaftlicher Nachweis, daß diese Methode überhaupt wirksam ist. Das ist reine Augenwischerei und wird selbst im Bundesnaturschutzgesetz in Anlage 1 Abschnitt 2 nur als „ergänzend zu weiteren Maßnahmen“ aufgeführt, in obiger „oder“-Verknüpfung allerdings nicht.

D) Bleiben als letzte der im Gesetzestext aufgeführten Maßnahmen noch die phänologiebedingten Abschaltungen der Windräder. Darunter versteht man angeordnete Abschaltungen zu bestimmten Zeiten, meist während der Brutzeit oder beim Flüggewerden

¹² Es gibt zwar Studien aus Portugal, in denen Radarsysteme verschiedene Großvögel detektierten und Warnmeldungen lancierten, woraufhin Fachleute den Luftraum überprüften und Abschaltungen der Windräder erwirkten, aber im geplanten Maßstab ist das nicht praktikabel. Ein anderes Radarschutzsystem („Merlin“) der Firma DETECT wurde in Spanien in Windfarmen zum Schutz der Geierarten eingesetzt, allerdings werden keine Angaben zu möglichen Kollisionsverringerungen vermeldet.

der Jungvögel. Die Abschaltungsdauer kann höchstens 4–6 Wochen betragen und erstreckt sich in der Regel zwischen dem 1. März und dem 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Beginnt ein Vogel früher mit dem Brutgeschäft, wie beispielsweise der Seeadler, der bereits im Dezember und Januar seine Balzzeit hat und direkt danach im Januar mit dem Nestbau beginnt und entsprechend häufig den Horst anfliegt, hat er eben Pech gehabt. Allerdings wird in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahme sowieso vermerkt, sie solle wegen der erheblichen Energieverluste „nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht“.

Also ist auch von den „fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen“ faktisch kein Schutz der vielen durch Windräder bedrohten Arten zu erwarten; es sind nur einullende Worte, die die Lizenz zum Schreddern sogar in den ehemaligen Bannbereichen rund um die Horste schönreden sollen! Da grundsätzlich die fehlende ungenutzte Fläche das Hauptproblem darstellt und man die Erde nicht aufblasen kann, kann es keine sinnvollen Schutzmaßnahmen bei weiteren Flächenverlusten geben.

Durchlöcherter „Artenschutz“: die Ausnahme wird zur Regel

Betrachten wir nun den zweiten Aushebelungsmechanismus der ehemaligen Zentralregelungen, denn selbst wo das Tötungsverbot (§ 44) nicht unter den Teppich gekehrt werden kann, sondern unabweisbar verletzt werden wird, können davon zukünftig routinemäßig Ausnahmen gewährt werden. Dafür enthält der neue § 45b einen Absatz 8, dessen Zweck es laut Gesetzesbegründung ist, durch „eine Reihe von Maßgaben“ „die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung [sic] für den Betrieb von Windenergieanlagen zu erleichtern“, d. h. die ehemals echte Ausnahmeregelung des § 45 gummiartig und abermals willkürlich auszudehnen.

Gleich als erste dieser „Maßgaben“ finden wir das Dogma, daß wegen des „Klimaschutzes“ – also eines wesensmäßig unerreichbaren und somit sinnfreien Zieles – „der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient“ (§ 45b Abs. 8 Nr. 1). Aha, der öffentlichen Sicherheit also... Diese kuriose Formulierung („öffentliche Sicherheit“ ist ein Begriff des Polizeirechts für die polizeiliche Gefahrenabwehr zum Schutz der Rechtsordnung) soll offenkundig alle künftigen Ausnahmen pauschal als einem „überragenden Allgemeininteresse“ und der „öffentlichen Sicherheit der Bevölkerung“ dienend auszeichnen und drohsam – wie bei Überwachungskameras, „Ihrer Sicherheit zuliebe“, nicht wahr? – ein für allemal festhalten, daß der ominöse „Klimaschutz“ mit dem neuen Fetisch „Windenergie“ grundsätzlich Vorrang vor jedem realen und mittlerweile dramatisch notwendigen Artenschutz hat. Eine weitere dieser „Maßgaben“ ist, daß „sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“, wenn „zu erwarten ist, daß sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert“. ¹³ Wie hat man sich das in der Realität vorzustellen? Dürfen demnach die ersten baden-württembergischen Nachwuchs-Seeadler aus Dillingen an den Rotorblättern getötet werden, weil der Verlust auf Bundesebene aufgrund der großen Populationen in Nordostdeutschland statistisch nicht ins Gewicht fällt?

Den unterschiedlichen Stellenwert, den der Fetisch „Windenergie“ gegen den Artenschutz einnimmt, kann man auch an den Kosten der Schutzmaßnahmen ermessen, die den Windradbetreibern für die Gewährung von Ausnahmen staatlicherseits auferlegt werden können, denn diese Kosten dürfen – gleich welche der matten Schutzmaßnahmen es ist –

¹³ Siehe zum Begriff „Verschlechterungsverbot“ auch den Grauen Kasten Nr. 2.

maximal 6 % (an besonders windhöffigen Standorten) respektive 4 % (an allen anderen Standorten) des Jahresenergieertrages nicht überschreiten.¹⁴

Aber die Behörde kann auch vollständig auf die Anordnung von Schutzmaßnahmen verzichten, das wälte der neue Alibiparagraph 45d über die neu einzurichtenden „Nationalen Artenschutzprogramme“: Dieser ermöglicht es, anstatt irgendeiner Schutzmaßnahme vom Windfarmbetreiber die Zahlung einer Geldsumme in ebendiese „Nationalen Artenschutzprogramme“ zu verlangen, womit er jeder Artenschutzsünde ledig ist – ein moderner Ablasshandel, *Ego te absolvo!*¹⁵

Die EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinien verlangen zwingend, daß die Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 44 auf ganz besondere Situationen beschränkt bleibt. Mit den jüngsten Neuerungen im § 45 wird die „Ausnahme“ zur Routine, und damit jeglicher Artenschutz für **alle** durch den Windradbetrieb gefährdeten Tiere, seien es Vögel, Fledermäuse¹⁶ oder Insekten zur Farce.

Last not least werden gemäß dem ebenfalls frisch eingeführten § 45c (*Repowering*) neue Windräder, die ältere ersetzen, durch eine artenschutzrechtliche Prüfung quasi per Dogma durchgewunken, denn „soweit die Auswirkungen der Neuanlagen [...wieder einmal unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Schutzmaßnahmen...] geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen“ geht man davon aus, daß das Tötungsverbot in der Regel nicht signifikant überschritten ist. Das heißt, wenn das alte Windrad unter den damaligen Gegebenheiten genehmigt wurde (die solchermaßen nicht mehr existieren, was nach 20 Jahren eher für die Mehrheit der Gebiete zutreffen wird) und dabei jahrelang Vögel und Fledermäuse liquidiert hat, darf es das neue das genauso. Nonchalant und bar jeglicher wissenschaftlicher Daten wird behauptet, daß die neuen effektiveren Windräder, die in der Regel mit einer enormen Höhen- und Größenzunahme, entsprechend auch die vom Rotor überstrichene Fläche, einhergehen, weniger Schaden an der Vogelwelt verursachen würden, weil man etwas weniger Anlagen bräuchte und sie gerade aufgrund ihrer Höhe nicht so dicht über dem Boden rotieren.¹⁷ Somit können kleinere Windräder zukünftig problemlos durch größere Windräder, notfalls etwas weniger an der Zahl, nach § 45c ersetzt werden. Und wo selbst dieses Dogma nicht zum "Genehmigt"-Stempel reicht, werden wieder nur die 15 Brutvogelarten aus der Anlage 1 und ihre Nestentfernung zum Mast berücksichtigt. Also zum wiederholten Male die reine Augenwischerei zu Lasten aller anderen Arten und absolut unvereinbar mit der europarechtlichen Einforderung einer Prüfung anhand der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Mehr der komplizierten und tendenziell unverständlichen Unterparagraphen müssen nicht bemüht werden, um zu verstehen, daß das neue Bundesnatur„schutz“gesetz keinen

¹⁴ Handelt es sich um eine angeblich schon den Tötungstatbestand entfallen lassende Schutzmaßnahme für die bereits erwähnten 15 Brutvogelarten, also nicht im Zusammenhang mit einer „Ausnahme“, darf der finanzielle Rahmen an besonders windhöffigen Standorten nicht mehr als 8 %, an allen anderen nicht mehr als 6 % des Jahresenergieertrages betragen (§ 45b Abs. 6). Die Logik hinter der unterschiedlichen Berechnung erschließt sich mir nicht.

¹⁵ Siehe hierzu auch den Grauen Kasten Nr. 3.

¹⁶ Pro Jahr werden bislang 250.000 Fledermäuse durch Windräder getötet, entweder durch Kollision oder ein Barotrauma. Als Todesopfer gelistet sind 18 der in Deutschland vorkommenden 25 Arten in oft großer Stückzahl für ihre schwere Auffindbarkeit (siehe Kollisionsdatenbank /sixcms/media.php/9/Fledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx). Eine der wenigen Erwähnungen von Fledermäusen im Bundesnaturschutzgesetz findet sich in Anlage 2 bei den verwirrenden Berechnungen hinsichtlich der Höhe einer Ausgleichszahlung in die Nationalen Artenhilfsprogramme.

¹⁷ Diese Begründung ist etwas versteckt zu finden in der Bundestag-Drucksache 19/30954, der Beschlußempfehlung des Umwelt- und Naturschutz-Ausschusses. Übrigens sind die Megawindräder, von denen „unsere“ SPD- und Grünen-geführte Regierung insgesamt im Land 35.000 bis 45.000 aufstellen möchte, bis zu 295 m hoch, also nur unwesentlich kleiner als der Eiffelturm mit seinen 330 m.

anderen Zweck hat als den Abbau der bereits vorher schwächlichen Schutzwirkung, der vielbetonten einzuhaltenden „Schutzstandards“. An den Früchten erkennt man den Baum, und wer sich nach wie vor versucht einzureden, daß die Grünen (oder welche der zur Regierung vorgesehenen Parteien auch immer) in irgendeiner Hinsicht Umwelt- oder Artenschutz zum Ziel haben, dem ist nicht mehr zu helfen. Hören wir nochmals den grünen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Kretschmann: „Es kann nicht sein, daß der Rote Milan über die Energiewende entscheidet“ (Neue Rhein-Neckar-Zeitung, 18. Mai 2021).

Der Praxisalltag beim Genehmigungsverfahren

Wie wird nun dieser juristische Eiertanz in der Praxis umgesetzt werden? Kein Beamter, der einen Genehmigungsantrag für eine Windfarm auf dem Schreibtisch hat, wird den Gesetzestext zur Entscheidungsfindung heranziehen; er wird irgendwelche ministerialen „Leitfäden“ zur Hand haben (wie im Gesetzentwurf für das *Repowering* § 45c bereits ausgeführt), um den Aufwand auf ein Minimum zu beschränken – Zögerlichkeiten sollen ja nicht mehr möglich sein –, eventuell sogar ein Computerprogramm, in dem nur Kästchen geklickt werden müssen „Storchennest in 1000 m Umkreis, ja oder nein“ (was man herrlich aufwandsarm mit den behördlichen Datenbanken und den wenigen darin gemeldeten Horststandorten vernetzen kann), oder „landwirtschaftliche Flächen im Mastfußumkreis von 250 m, ja oder nein“, oder „besonders windhöffiger Standort, ja oder nein“ etc. Und nach Klicken aller Kästchen spuckt unser „intelligentes“ Computerprogramm aus „Windenergieanlage genehmigt, ja oder unter Auflage“, wobei die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen praktischerweise gleich automatisch errechnet werden, damit sich kein Beamter mit traumatisch an das Matheabitur erinnernden Formeln herumschlagen muß, ersatzweise die Höhe der in die „Nationalen Artenschutzprogramme“ zu zahlende Ablaßsumme. So macht man heute „Naturschutz“, und es wird das Ende jeglicher echter Natur werden (angebaute Pflanzen sind keine Natur). Während die Bevölkerung zum „Schutz der bedrohten Arten“ in Naturschutzgebieten oft unter Strafandrohung die Wege nicht einmal einen Meter verlassen darf, oder für den baden-württembergischen Vorzeigevogel, das Auerhuhn, dessen Zahlen seit Jahren trotz aller Maßnahmen kontinuierlich und dramatisch abnehmen, Waldgebiete nicht mehr betreten darf, lassen die Behörden sie über die Klinge respektive die Rotorblätter springen.¹⁸ Und das – nie vergessen – für einen teuren, unwesentlichen Beitrag zur Stromversorgung, die man mit einem Minimum der Naturschäden über Kernkraft der Generation IV oder das uns durch „Sanktionen“ gegen Rußland vorenthaltene Erdgas bekommen könnte. Die Skrupellosigkeit unserer Politiks basiert auf ihrer tiefen Naturfeindlichkeit und überzeugten Wissenschaftsfeindlichkeit, sei es die absichtliche Ignorierung der Gesetze der Physik hinsichtlich der unzureichenden Leistungsdichte von Windkraft und Photovoltaik als maßgebliche Energielieferanten für Industriestaaten oder das kaltschnäuzige Außerachtlassen der wissenschaftlichen Daten hinsichtlich des Verhaltens von Vögeln und Fledermäusen. Oder sei es die vorsätzliche Meidung der einfachen Rechnung: Dividend durch Divisor ist gleich Quotient, beispielsweise hinsichtlich des Flächen-, Ressourcen- und Energieverbrauchs, respektive der Menschenanzahl und des Lebensstandards. Diese Rechnung ist zwar mit der neuen Klima-Religion unvereinbar, doch Adam Riese soll der Vorrang vor Glaubensdogmen gebühren.

Dr. Beate Skalée, August 2023

¹⁸ „Die Landesregierung will bei der Ausweisung von Flächen für Windkraft weniger Rücksicht auf Auerhühner nehmen.“ (Badische Zeitung, 12.08.2023). Und das ist nur der jüngste einer Reihe gleichtönender Vorgängerartikel...

1) Zahlen der Kollisionsopfer

Laut einer auf Zählungen basierenden Hochrechnung veranschlagt der NABU (2022) für Deutschland 10.000 bis 100.000 Vogelopfer durch Windräder pro Jahr, was bei 32.000 bereits heute errichteten Rotoren zu Lande und See ein bis drei getötete Vögel pro Jahr und Windrad bedeutet; mit Aufstellen Tausender weiterer Rotorenmasten steigt diese Zahl natürlich. Aus Spanien ist bekannt, daß in den letzten 20 Jahren 20.000 Geier verschiedener Arten Windradopfer wurden, wobei zu bedenken ist, daß knapp 95 % der europäischen Geierpopulationen in Spanien leben. In einem spanischen Gebiet fielen einer neu in Betrieb genommenen Windfarm mit 32 Windrädern in nur acht Monaten 80 Geier, 13 Fledermäuse, 10 Kleinvögel und acht Raubvögel, darunter vom Aussterben bedrohte Arten, zum Opfer. Generell gilt es zu bedenken, daß die Totfunde immer nur einen Bruchteil der tatsächlichen Opfer darstellen, denn Prädatoren, die auch Aas verzehren, finden die Kadaver schneller als wir, zumal zahlreiche Tiere nachts Opfer der laufenden Rotorblätter werden. Oft findet man zwischen den Windrädern Dauerwechsel von Füchsen, die offenbar die Windparks in ihre regelmäßigen Nahrungspirchgänge einbezogen haben. Auch werden ja nicht alle Windräder systematisch nach Schlagopfern abgesucht und zufällige Totfunde kaum gemeldet. Der Verbund der Vogelwarten Deutschland führt seit vielen Jahren eine Liste mit zufällig gemeldeten Totfunden, um das Artenspektrum zu bestimmen (statistisch sind die Daten nicht auswertbar). Diese Kollisionsdatenbank enthält mittlerweile (Stand Juli 2023) *einhundertsiebenundfünfzig* Vogelarten, darunter nicht nur bekannte Vertreter wie Weißstorch, Rotmilan und Seeadler, sondern auch zahlreiche Kleinvogelarten, Standvögel wie Zugvögel, Mauersegler, Feldlerche, Waldschnepfe, Turmfalke, Ringeltaube, Grau- und Goldammer etc., von denen einige wie das Wintergoldhähnchen und andere bei Nacht ziehende Vögel besonders gefährdet werden.

Kollisionsdatenbank Vögel in Deutschland: [/sixcms/media.php/9/Voegel-Uebersicht-de.xlsx](https://sixcms/media.php/9/Voegel-Uebersicht-de.xlsx).

2) Das sogenannte Verschlechterungsverbot

Der Begriff des Verschlechterungsverbots taucht in vielen Gesetzen und Richtlinien auf und soll besagen, daß sich beispielsweise eine Population von Tieren oder Pflanzen nicht mehr verkleinern darf oder sich auch nur die Lebensumstände einer Art oder der Zustand eines Gebietes nicht verschlechtern dürfen.

Generell ist diese Formulierung um das sogenannte „Verschlechterungsverbot“ schon unzulänglich, denn ab welchem Zeitpunkt soll eine mögliche Verschlechterung gemessen werden? Ab 1979, also der Geburtsstunde der EU-Vogelschutzrichtlinie? Das wäre nicht schlecht, würde aber eine umfassende Änderung der Landwirtschaft bedeuten: weg mit dem Energiemais und zurück zu Brachflächen, zumal die bebaute Fläche seit jenem Jahr immens zugenommen hat und somit der Natur entzogen ist. Oder ab der Herausgabe des ersten Helgoländer Papiers 2007? Zwischen 1994 und 2009 fielen 90 % der zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Brachflächen anderen Nutzungen zum Opfer, und der Maisanbau nahm ungefähr im gleichen Zeitrahmen entsprechend zu, gleichzeitig konnte ein starker Rückgang der Vogelpopulationen beobachtet werden. Weniger Brachflächen bedeuten weniger Insekten, und jede Vogelart benötigt für die Jungenaufzucht zumindest in der Anfangsphase fast ausschließlich tierisches Protein. Selbst in Naturschutzgebieten gab es dramatische Einbrüche der Insektenbiomasse, wie die Krefelder Studie 2017 ergab, die zeigt, daß es in nur 27 Jahren zwischen 1989 und 2016 in 63 Naturschutzgebieten Nordwestdeutschlands einen Rückgang um 76 % (im Hochsommer sogar um 82 %) gab! Die Ursache ist nach wie vor nicht vollständig eruiert. Über 42 % aller Insekten sind in den Roten Listen als bestandsgefährdet, extrem selten oder verschollen/ausgestorben verzeichnet, und das hat seine Konsequenzen für die Avifauna. In absoluten Zahlen haben wir in Deutschland in nur 12 Jahren 12,7 Millionen Vogelbrutpaare verloren (Lachmann 2017) und in Europa in den letzten 40 Jahren 600 Millionen Vögel, in den USA verschwanden in den letzten 50 Jahren sogar 3 Milliarden Vögel. 2014 wurde eine umfassende Studie veröffentlicht, die zeigt, daß es einen horrenden Rückgang der Singvogelzahlen in den 30 Jahren zuvor gab; insgesamt zeigen 50 % aller häufigen Arten eklatante Populationseinbrüche, die damals bereits bei den Feldvögeln im Durchschnitt bei 54 % lagen, in Einzelfällen noch viel dramatischere Ausmaße

annahmen (Haubenlerche 95 %, Rebhuhn 93 %, Ortolan 88 %, Haussperling 61 %, Feldsperling 52 %, Kiebitz 60 %, Star 58 % etc.). Insofern ist das Kriterium „Verschlechterungsverbot“ wegen des fehlenden Bezugspunktes zumindest unzureichend festgelegt. Kommen jetzt auch noch weitere Verluste durch zusätzlich neue Windräder hinzu, kann das für etliche Arten die definitive Ausrottung bedeuten – der berühmte Sprung von Quantität zu Qualität.

Krefelder Studie: Hallmann, C.A. *et al.* (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>.

Siehe Lachmann, L. (2017): Das große Vogelsterben: Faktum oder Fake? Locomer Protokolle 63/2017.

Inger, G.R. *et al.* (2014): European birds are declining rapidly while less abundant species' numbers are rising. Ecology Letters, DOI.10111/ele12387.

3) Die Nationalen Artenschutzprogramme

Um die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes möglichst unauffällig durchzubringen, vereinbarten Bundeswirtschaftsminister Habeck (Die Grünen) und Bundesumweltministerin Lemke (Die Grünen) folgenden Deal: Ein flottes Durchwinken von Genehmigungen für Windkraftanlagen wird durch Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht und als Gegenleistung Nationale Artenschutzprogramme samt einem Sonderbeauftragten und einigen Geldern ins Leben gerufen. Diese sollen angeblich bewirken, daß sich die Bestände durch Windkraft besonders gefährdeter Arten so gut erholen, daß sie die zusätzlichen Todesopfer der geplanten Windkraftanlagen verkraften. Letzteres ist in biologischer Hinsicht Unsinn, denn Nachverdichtung gibt es in der Natur nicht! Sind alle Planstellen besetzt, sterben die überzähligen Individuen oder müssen abwandern, bis sie irgendwo einen Biotop mit freier Planstelle finden. Aber wo soll dieser denn herkommen, zumal „der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig“ ist (§ 45d BNatSchG)? Wie dem auch sei: sagenhafte 25 Millionen Euro jährlich sollten diesen famosen Nationalen Artenhilfsprogrammen zur Verfügung stehen – man vergleiche diese lächerliche Summe ruhig einmal mit dem durchgewunkenen hundert Milliarden Euro schweren Rüstungssonderetat oder den jährlich ebenfalls in die Milliarden gehenden staatlichen Subventionen (alles von unseren hart erwirtschafteten Steuergeldern) für Wind- oder Photovoltaikanlagen! Und als nun im Frühjahr 2023 das Bundesfinanzministerium Haushaltseinsparungen einforderte, setzte die grüne Umweltministerin Lemke just an diesem noch nicht einmal in Aktion getretenen Nationalen Artenschutzprogramm den Rotstift an und kürzte den Etat um fast 50 % auf 13,9 Millionen Euro jährlich; ihr persönlich oblag die Entscheidung, wo in „ihrem“ 2,5 Milliarden-Haushalt gekürzt wird.